

Berufungsverfahren – Verlauf¹

1. Stellenausschreibung

Fakultät	Verwaltung (Dez. 3.5) im Auftrag der Rektorin/des Rektors	Rektorat	Rektor/in
Entwurf des Ausschreibungstextes: - Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgaben (§ 38 Abs. 1 HG, § 5 Abs. 1 BO) orientiert am Fakultätsentwicklungs- und Hochschulentwicklungsplan (§ 5 Abs. 1 BO), - Standardtexte gem. Rektoratsbeschlüsse - Berücksichtigung der Gleichstellungsbelange (§ 8 Abs. 4 LGG, § 3 Abs. 4 HG) und der - Schwerbehindertenbelange (§ 165 und 205 SGB IX), - Hinweis auf Möglichkeit der Teilzeitbeschäftigung (§ 164 Abs. 5 SGB IX, § 8 Abs. 6 LGG); Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten (§§ 17 Abs. 1 Nr. 1 und 18 Abs. 2 LGG)			
Beschluss des Ausschreibungstextes durch den Fakultätsrat (§ 4 Abs. 3 BO)			
Antrag an das Rektorat auf Einleitung des Verfahrens (§ 4 Abs. 1 BO) unter Bezugnahme auf Fakultäts- und Hochschulentwicklungsplan sowie ggf. Begründung für Änderungen (§ 4 Abs. 1 BO), Beifügen des Ausschreibungstextes (§ 4 Abs. 3 BO)		Weiterleiten des Antrags an die Verwaltung	
	Prüfung auf Vollständigkeit und Übereinstimmung mit Zielen der Hochschule (HEP) (§ 4 Abs. 4 Nr. 1 BO)		

¹ (Rechts-)Grundlagen: Hochschulgesetz NRW (HG), Landesgleichstellungsgesetz NRW (LGG), 9. Sozialgesetzbuch (SGB IX), Berufsordnung der FernUniversität (BO), Hochschulentwicklungsplan (HEP), Leitfaden zur Berücksichtigung der Gleichstellung in Berufungsverfahren aus dem Jahr 2013

	Erstellen der Rektoratsvorlage mit den Anlagen Fakultätsratsbeschluss, Ausschreibungstext, ggf. mit weiteren erläuternden Unterlagen; Information der Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule, Schwerbehindertenvertretung, anderen Fakultäten unter Beifügen aller Unterlagen (§ 4 Abs. 4 Nr. 2 BO); Weiterleiten der Unterlagen an die/den Berufungsbeauftragten (§ 4 Abs. 5 BO)	Prüfung auf Vollständigkeit und Übereinstimmung mit Zielen der Hochschule, Beschlussfassung (§ 4 Abs. 4 BO)	Bestellung der/des Berufungsbeauftragten (§ 4 Abs. 5 BO)
Spätestens jetzt Konstituierung der Berufungskommission (§ 8 Abs. 1 BO); Vorgabe aus § 12 LGG und dem Gleichstellungskonzept (geschlechterparitätisch; mindestens eine Frau)			
	Veröffentlichung (mit Angabe des Bewerbungsschlusses) in Zeitschriften und Internet innerhalb von 6 Wochen nach Eingang des Antrags aus der Fakultät (§ 4 Abs. 4 Nr. 3 BO); Information über die Veröffentlichung an die Fakultät		

2. Auswahlverfahren

Fakultät	Verwaltung (Dez. 3.5)	Berufungsbeauftragte/r	Rektor/in
			Eingang der Bewerbungsunterlagen und Weiterleiten an die Verwaltung
	Eintrag in Bewerberliste (§ 7 Abs. 4 BO); Eingangsbestätigungen unter Benennung der/des Berufungsbeauftragten unverzüglich abschicken (§ 7 Abs. 3 BO)		
	Nach Ende der Bewerbungsfrist (§ 7 Abs. 4 BO): - Übersenden der Bewerberliste an Schwerbehindertenvertretung (auch § 178 Abs. 2 SGB IX), die Gleichstellungsbeauftragte (auch §§ 17 Abs. 1 Nr. 1 und 18 Abs. 2 LGG), Dekan/in der Fakultät		

	- Weiterleiten der Bewerberliste und der Bewerbungsunterlagen an die Vorsitzende/ den Vorsitzenden der Berufungskommission		
Vorbereitung des Berufungsvorschlags innerhalb von 9 Monaten nach Einleitung des Verfahrens (§ 13 Abs. 1 BO) ² ; Bericht der Berufungskommission ³ (§§ 11 Abs. 1, 13 Abs. 4 BO) mit den Abstimmungsprotokollen, den auswärtigen Gutachten (§ 38 Abs. 4 HG), den Stellungnahmen der Studierenden, der Gleichstellungsbeauftragten (§§ 17 Abs. 1 Nr. 1 und 18 Abs. 2 LGG), der Schwerbehindertenvertretung (§§ 165, 205 SGB IX, § 38 Abs. 4 HG)	Administrative Unterstützung der/des Berufsbeauftragten (§ 6 Abs. 3 BO)	Sie/Er nimmt an den Sitzungen der Berufungskommission teil und achtet auf: - Einhaltung der Berufsordnung, - Verfolgung der damit verbundenen Ziele; evt. Beanstandungen gibt sie/er weiter an Rektor/in und Dekan/in (§ 6 Abs. 2 BO)	
Fakultätsratsbeschluss über Berufungsvorschlag innerhalb eines Monats unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Studierenden, der Gleichstellungsbeauftragten, der Schwerbehindertenvertretung (§§ 12 Abs. 1, 13 Abs. 3 BO)			
Übersenden des Fakultätsratsbeschlusses mit dem Bericht der Berufungskommission mit o. g. Anlagen an die Rektorin/den Rektor (§ 13 Abs. 3 BO)			Weiterleiten der Unterlagen aus der Fakultät an die Verwaltung

² Die Berufungskommission berät unter Berücksichtigung von § 2 BO - Gleichstellungsquote und § 9 BO – Befangenheit zur Erstellung des Berufungsvorschlages mindestens: vor Sichtung der Bewerbungen die Auswahlkriterien, die sich aus dem Ausschreibungstext ableiten (s. hierzu § 10 BO); darüber, ob dem Fakultätsrat vorgeschlagen werden soll, dem Rektorat eine Wiederholung der Ausschreibung oder Beendigung des Verfahrens ggf. mit Widmungsänderung und Neuausschreibung zu empfehlen (s. hierzu § 10 Nr.2 BO); darüber, wer für eine Vorstellung eingeladen werden soll (s. hierzu § 10 Nr.3 BO); über wen Gutachten eingeholt und wer um Gutachten gebeten werden soll (s. hierzu § 10 Nr. 4 BO); den Listenvorschlag, der aus einer Dreierliste bestehen soll (s. hierzu § 10 Nr. 5 BO i. V. m. § 38 Abs. 3 HG).

³ Bericht der Berufungskommission muss beinhalten (§ 10 Nr.1 – 5 BO i. V. m. § 38 Abs. 3 + 4 HG): Mitglieder der Berufungskommission; Ausschreibungstext; Auswahlkriterien; alle Bewerber/innen mit Qualifikation und derzeitiger Stellung; Begründungen für die Nichtberücksichtigung von Bewerbern/Bewerberinnen; Auswahl der Bewerber/innen für den Listenvorschlag und Würdigung, Benennung der auswärtigen Gutachter/innen, Berufungsvorschlag mit 3 Kandidaten/Kandidatinnen – wenn weniger als 3 Kandidaten/Kandidatinnen mit entsprechender Begründung

	Überprüfen der Unterlagen auf Vollständigkeit und Schlüssigkeit der Begründung (§ 14 Abs. 1 BO) Vorbereiten der Rektoratsvorlage, Einscannen sämtlicher Unterlagen und Bearbeiten des pdf-Dokuments zur besseren Lesbarkeit	Anhörung durch die Rektorin/den Rektor (§ 14 Abs. 1 BO) nach Vorlage eines kurzen Berichts der/des Berufungsbeauftragten	Rektoratsbefassung; folgt der Empfehlung des Rektorats und stimmt dem Berufungsvorschlag der Fakultät zu
	Mitteilung an die Platzierten, dass sie in die Berufungsliste aufgenommen wurden und Konkurrentenmitteilung an andere Bewerber/innen (§ 7 Abs. 6 BO)		
	Erstellen des Rufschreibens (§ 7 Abs. 6 BO) – innerhalb von 2 Monaten nach Eingang des Berufungsvorschlags bei der Rektorin/dem Rektor (§ 14 Abs. 3 BO)		Unterschrift
			Terminvereinbarung mit der Kandidatin/dem Kandidaten, der Dekanin/dem Dekan, der Kanzlerin/des Kanzlers
	Vor- und Nachbereitung der Berufungsverhandlungen		Verhandlung mit der Kandidatin/dem Kandidaten, in Anwesenheit der Dekanin/des Dekans (§ 15 Abs. 1 BO), der Kanzlerin/des Kanzlers
	Fertigen des Ernennungsschreibens und der Urkunde bzw. des Vertrags		Unterschrift und Aushändigung
In der Praxis hat es sich bewährt, dass die Fakultäten die in Papierform eingegangenen Bewerbungsunterlagen zurück senden.			